



Statuten

Offiziersgesellschaft Frauenfeld

I. Name und Sitz des Vereins

Art. 1 ¹ Unter dem Namen „Offiziersgesellschaft Frauenfeld“ besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB.

² Der Sitz der Gesellschaft ist am Sitze des Präsidenten.

³ Die Offiziersgesellschaft Frauenfeld bildet eine Sektion der Offiziersgesellschaft des Kantons Thurgau und ist durch diese in der Schweizerischen Offiziersgesellschaft vertreten.

II. Vereinszweck

Art. 2 Die Offiziersgesellschaft Frauenfeld fördert die ausserdienstliche Weiterbildung ihrer Mitglieder, engagiert sich in Fragen der Sicherheitspolitik und fördert die Kameradschaft unter ihren Mitgliedern.

III. Organisation

Art. 3 Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

A. Die Mitgliederversammlung

- Art. 4 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft und hat folgende Befugnisse:
1. Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder
 2. Wahl der Rechnungsrevisoren
 3. Entgegennahme und Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
 4. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages
 5. Statutenänderungen
 6. Abberufung des Vorstandes und der übrigen Organe
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 8. Ausschluss von Mitgliedern
 9. Auflösung der Gesellschaft
- Art. 5 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Frühjahr statt.
- Art. 6 Der Vorstand beruft ausserordentliche Mitgliederversammlungen ein, wenn es die Umstände erfordern oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. In diesem Falle ist der Vorstand zur Einberufung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Gesuches verpflichtet.
- Art. 7 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung dazu schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktandenliste und unter Einhaltung einer Frist von 15 Tagen durch den Vorstand an alle Vereinsmitglieder erfolgt ist.
- Art. 8 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geführt. Bei seiner Abwesenheit vertritt ihn der Vizepräsident.
- Art. 9 ¹ Jedes Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu.
- ² Die Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Abstimmungen und Wahlen geheim erfolgen.
- Art. 10 ¹ Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr der abgegebenen Stimmen (relatives Mehr). Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des relativen Mehr nicht berücksichtigt.
- ² Für Statutenänderungen und den Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.
- Art. 11 Statutenänderungen und Gesellschaftsaufösungen können nur rechtsgültig beschlossen werden, wenn die entsprechenden Traktanden samt vollständigem Abstimmungstext jedem Mitglied mit der Einladung zur Versammlung bekannt gegeben wurden.

B. Der Vorstand

- Art. 12 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, sowie vier bis acht weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bezeichnet jedoch die verantwortlichen Personen für die Funktionen Vizepräsident, Aktuar und Kassier.
- Art. 13 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 14 Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und die Versammlungen. Er trifft die im Interesse der Gesellschaft notwendig erscheinenden Anordnungen, beruft die Vorstandssitzungen ein und vertritt die Gesellschaft nach aussen.
- Art. 15 Der Aktuar führt das Protokoll über die Vorstandssitzungen und die Versammlungen. Er besorgt die Korrespondenz, soweit diese nicht durch den Präsidenten erledigt wird.
- Art. 16 Der Kassier verwaltet das Gesellschaftsvermögen, besorgt das Rechnungswesen und erstellt jeweils auf die Mitgliederversammlung die Jahresrechnung. Er verwaltet das Mitgliederverzeichnis.
- Art. 17 Die Beisitzer können für besonders bezeichnete Aufgaben beigezogen werden oder ein bestimmtes Ressort betreuen.
- Art. 18 ¹ Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht kraft Gesetz oder Statuten anderen Organen zugeteilt sind.
- ² Seine Befugnisse sind insbesondere:
1. Festlegung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung sowie Vorbereitung und Durchführung derselben
 2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 3. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
 4. Streichung von Mitgliedern
 5. Aufnahmen von Mitgliedern gem. Art. 26
- Art. 19 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder und der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sind.
- Art. 20 ¹ Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- ² Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 21 Die Mitgliederversammlung wählt gleichzeitig mit dem Vorstand und für dieselbe Amtsperiode zwei Rechnungsrevisoren.

Art. 22 ¹ Die Rechnungsrevisoren überprüfen jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Jahresrechnung des Kassiers. Der Revisorenbericht wird schriftlich abgefasst.

² Anstände werden mit dem Vorstand bereinigt. Sind die Anstände gravierender Natur, so ist die Mitgliederversammlung zu orientieren.

³ An der ordentlichen Mitgliederversammlung wird der Revisorenbericht durch die Revisoren verlesen. Sie stellen Antrag auf Abnahme, Ablehnung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

D. Vertretung in der KOG

Art. 23 Als Delegierter in den Vorstand der Kantonalen Offiziersgesellschaft wird von Amtes wegen der Präsident entsandt. Stellvertretung ist möglich.

IV. Mitglieder

Art. 24 Mitglied kann jeder Offizier werden, der dienstpflichtig ist oder in Ehren aus der Dienstpflicht entlassen wurde. Ebenso Personen, welche Offiziersfunktionen bekleiden, oder bis zu ihrem ehrenhaften Ausscheiden aus der Armee bekleidet haben.

Art. 25 ¹ Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über ein Aufnahmegesuch.

² Bei Ablehnung durch den Vorstand ist das Aufnahmegesuch der Mitgliederversammlung vorzulegen, welche endgültig entscheidet.

Art. 26 In besonderen Fällen können andere als in Art. 24 Abs. 1 erwähnte Personen Mitglied der Offiziersgesellschaft Frauenfeld werden. Die Aufnahme erfolgt in diesen Fällen durch Beschluss des Vorstandes.

Art. 27 Mitglieder der Offiziersgesellschaft Frauenfeld sind gleichzeitig Mitglieder der Offiziersgesellschaft des Kantons Thurgau und der Schweizerischen Offiziersgesellschaft.

Art. 28 Die Mitgliedschaft erlischt ohne weiteres durch:

- Ableben
- Austritt

- Degradierung, Ausschluss aus der Armee, Verlust des Offiziersbrevets

Art. 29 ¹ Das Begehren um Austritt ist an den Vorstand zu richten.

² Für das Jahr, in welchem die Mitgliedschaft erlischt, ist der Mitgliederbeitrag geschuldet.

Art. 30 ¹ Die Mitgliedschaft erlischt zudem durch Streichung aus der Mitgliederliste

- bei wiederholter Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge
- aus wichtigen Gründen.

² Die Streichung erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung fällige Mitgliederbeiträge nicht entrichtet.

³ Anträge auf Streichung aus wichtigen Gründen sind zu begründen. Mitglieder richten ihre Anträge an den Vorstand. Der Vorstand kann von sich aus ein Streichungsverfahren einleiten. Er gibt dem betreffenden Mitglied die Gründe für die Einleitung des Verfahrens bekannt und setzt eine Frist zur Stellungnahme. Über den Ausschluss aus wichtigen Gründen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Art. 31 Die Mitglieder unterstützen die Offiziersgesellschaft mit allen Kräften und wirken bei der Lösung der Gesellschaftsaufgaben nach Möglichkeit mit.

V. Mittel der Gesellschaft

Art. 32 Die für die Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden durch regelmässige Mitgliederbeiträge und durch sonstige Einnahmen gedeckt.

Art. 33 Neue Ausgaben über 15 % der budgetierten Einnahmen bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

Art. 34 Die Mitglieder leisten einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

Art. 35 Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur für ihren Mitgliederbeitrag.

Art. 36 Die Mitglieder haben bei Beendigung der Mitgliedschaft keinerlei Anrechte auf das Vereinsvermögen.

VI. Rechnungsabschluss

Art. 37 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VII. Auflösung

- Art. 38 ¹ Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung der Gesellschaft beschliessen.
- ² Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung bleiben auch während der Liquidation im vollen Umfang in Kraft.
- ³ Im Falle der Auflösung der Gesellschaft fällt das Gesellschaftsvermögen einer Organisation mit ähnlicher Zweckbestimmung zu.

VIII. Schlussbestimmungen

- Art. 39 Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung vorbehältlich der Genehmigung durch die KOG Thurgau in Kraft. Sie sind an der Versammlung der OG Frauenfeld am 23. Mai 2014 angenommen worden

Frauenfeld, 23.5.14

Der Präsident

Hptm Hermann Lei

Der Vizepräsident

Oblt Jakob Oelkers